

Leistungsbeschreibung und Vergütungsvereinbarung der Leistungen der Grund- und Behandlungspflege

I. Leistungen der Grundpflege

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	AbgrenzungVergütung	Vergütung
1.	Anleitung bei der Grundpflege in der Häuslichkeit 01 1 376 02 1 376 10 1 376 11 1 376 <i>Positionsnummer zu « Anleitung » ist bei der Leistung lfd. Nr. 2-4 kursiv aufgeführt</i>	Beratung, Anleitung und Kontrolle des Patienten, Angehörigen oder anderen Person in der Häuslichkeit bei Unfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen und vorhandenem Lernpotential (z. B. bei den Grundverrichtungen des täglichen Lebens, wie Lagern, Körperpflege).	Pflegefachkräfte ¹ , Notfallsanitäter/-in	Der Patient oder eine im Haushalt lebende Person wird - in der Durchführung einer Maßnahme angeleitet bzw. unterstützt und - im Hinblick auf das Beherrschen einer Maßnahme kontrolliert, um die Maßnahme dauerhaft selbst durchführen oder dauerhaft Hilfestellung bei der eigenständigen Durchführung der Maßnahme geben zu können.	In der Regel (i.d.R.) sind bis zu 5 Anleitungen abrechnungsfähig Leistungspauschale beinhaltet alle Leistungen der Grundpflege	(entspricht 30 % der Pauschale zur Grundpflege (lfd. Nr. 2-4))
2 - 4	Leistungen der Grundpflege 01 1 000 02 1 000 10 1 000 11 1 000 <i>Anleitung: 01 1 376 02 1 376 10 1 376 11 1 376</i>	beinhalten folgenden Leistungen:	Geeignete Kräfte		Leistungspauschale beinhaltet alle Leistungen der Grundpflege SGB V	€ XX,XX <i>Anleitung: € XX,XX</i>
2.	Ausscheidungen beinhaltet:	Hilfe bei Ausscheidungen Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum und auch Mageninhalt, z.B. - Verwendung von Toilettenstuhl, Urinflasche, Steckbecken - Verwendung von Inkontinenzprodukten (z. B. Vorlagen, Condominial) - Reinigung des Harnröhrenkatheters (Reinigung des Katheters und der Harnröhrenöffnung, ggf. Abstöpseln in zeitlich festgelegten Intervallen) - Wechsel und Leeren des Katheterbeutels - Reinigung und Versorgung des Urostoma - Reinigung und Versorgung des Anus-praeter Kontinenztraining, Toiletentraining (Aufsuchen der Toilette nach einem festen Zeitplan). Die Uhrzeiten sind in einem Erfassungsbogen zu dokumentieren			Leistungspauschale beinhaltet alle Leistungen der Grundpflege	

¹ eine ergänzende Legende zu den Qualifikationen findet sich am Ende des Textes

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	AbgrenzungVergütung	Vergütung
		<ul style="list-style-type: none"> - der Harnblase. Die Blasenentleerungszeiten sind im Abstand zur Einnahme von Flüssigkeit je nach Gewohnheit des Patienten einzupendeln, anfänglich mindestens zweistündlich. Angestrebt wird eine viermalige Blasenentleerung pro Tag. - des Enddarms. Die Darmentleerungszeiten sind je nach Gewohnheit des Patienten einzupendeln. <p>Das Abklemmen des Dauerkatheterschlauchs zur Steigerung der Blasenkapazität ist Bestandteil der Leistung.</p> <p>gegebenenfalls einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - pflegerische Prophylaxen (pflegersiche Maßnahmen zur Vorbeugung von Kontrakturen, Obstipation, Parotitis, Pneumonie, Soor, Thrombose, Hornhautaustrocknung, Intertrigo), - Dekubitusprophylaxe (wenn Hautdefekt noch nicht besteht (z.B. wirksame Druckentlastung, Hautpflege, ausreichende Flüssigkeitszufuhr), - Lagern (Flachlagerung, Oberkörperhochlagerung, Bauchlagerung, Beintieflagerung, Beinhochlagerung oder Seitenlagerung (30°, 90° 135°), ggf. unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln, <p>Mobilität, Hilfe zur Verbesserung der (im Rahmen der aktivierenden Pflege z.B.: Aufrichten aus liegender oder sitzender Position in Form von Aufrichten bis zum Stand, Gehen und Stehen, Treppensteigen, Transfer / Umsetzen, Hinsetzen und Hinlegen, Betten eines immobilen Patienten, Lagern, allgemeine Bewegungsübungen).</p>				
3.	Ernährung beinhaltet:	<p>Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr Speisen nach der Fertigstellung mundgerecht vorbereiten, bei der Nahrungsaufnahme behilflich sein, Hilfe bei der Flüssigkeitsaufnahme</p> <p>Verabreichen von Sondennahrung über Magensonde, Katheter-Jejunostomie (z.B. Witzel-Fistel), perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG) mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe, Überprüfung der Lage der Sonde, Spülen der Sonde nach Applikation, ggf. Reinigung des verwendeten Mehrfachsystems.</p> <p>gegebenenfalls einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - pflegerische Prophylaxen (pflegerische Maßnahmen zur Vorbeugung von Kontrakturen, Obstipation, Parotitis, Pneumonie, Soor, Thrombose, Hornhautaustrocknung, Intertrigo), - Dekubitusprophylaxe (wenn Hautdefekt noch nicht besteht (z.B. wirksame Druckentlastung, Hautpflege, ausreichende Flüssigkeitszufuhr), - Lagern (Flachlagerung, Oberkörperhochlagerung, Bauchlagerung, Beintieflagerung, Beinhochlagerung oder Seitenlagerung (30°, 90° 135°), ggf. unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln, - Mobilität, Hilfe zur Verbesserung der (im Rahmen der aktivierenden Pflege z.B.: Aufrichten aus liegender oder sitzender Position in Form von Aufrichten bis zum Stand, Gehen und Stehen, Treppensteigen, Transfer / Umsetzen, Hinsetzen und Hinlegen, Betten eines immobilen Patienten, Lagern, allgemeine Bewegungsübungen). 			Leistungspauschale beinhaltet alle Leistungen der Grundpflege	
4.	Körperpflege beinhaltet:	<p>Duschen, Baden, Waschen Durchführen des Duschens, Badens, Waschens, Mund-, Lippen- und Zahnpflege, Nasen-, Ohren-, Augenpflege, Haut-, Nagel- und Haarpflege, Rasieren und Kämmen; fachgerechter Umgang mit den eingesetzten Pflegehilfsmitteln.</p> <p>ggf. Pflege einer Augenprothese</p>		<p>Kosmetische Maßnahmen im Sinne der Schönheitspflege sind keine Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege.</p> <p>Nicht gemeint ist die spezielle Fußpflege z.B. Nagelmykosebehandlung, Hühneraugenentfernung, Warzenbehandlung.</p> <p>Die Hornhautpflege mit künstlicher Tränenflüssigkeit, z.B. bei fehlendem Lidschluß soweit keine Augenerkrankung vorliegt, ist eine prophylaktische Maßnahme.</p> <p>Die Augenspülung ist eine ärztliche Leistung.</p>	Leistungspauschale beinhaltet alle Leistungen der Grundpflege	

Anlage 5/5a - Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	AbgrenzungVergütung	Vergütung
		<p>An- und/oder Auskleiden Vorbereiten individueller Kleidung, Hilfe beim An- und Ausziehen der Kleidung, von Stützstrümpfen, von Antithrombosestrümpfen, von konfektionierten / teilkonfektionierten / maßgefertigten Bandagen, das An- und Ablegen von Prothesen, von Orthesen, von Stützkorsetts, von Bruchbändern etc.</p> <p>ggf. einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - pflegerische Prophylaxen (pflegersiche Maßnahmen zur Vorbeugung von Kontrakturen, Obstipation, Parotitis, Pneumonie, Soor, Thrombose, Hornhautaustrocknung, Intertrigo), - Dekubitusprophylaxe (wenn Hautdefekt noch nicht besteht (z.B. wirksame Druckentlastung, Hautpflege, ausreichende Flüssigkeitszufuhr), - Lagern (Flachlagerung, Oberkörperhochlagerung, Bauchlagerung, Beintief Lagerung, Beinhochlagerung oder Seitenlagerung (30°, 90° 135°), ggf. unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln, - Hilfe zur Verbesserung der Mobilität (im Rahmen der aktivierenden Pflege z. B.: Aufrichten aus liegender oder sitzender Position in Form von Aufrichten bis zum Stand, Gehen und Stehen, Treppensteigen, Transfer / Umsetzen, Hinsetzen und Hinlegen, Betten eines immobilen Patienten, Lagern, allgemeine Bewegungsübungen). 				
5.	Hauswirtschaftliche Versorgung beinhaltet: 01 3 000 02 3 000 10 3 000 11 3 000	Besorgungen (auch von Arzneimitteln), Bettwäsche wechseln, Einkaufen, Heizen, Geschirr spülen, Müllentsorgung, Mahlzeitenzubereitung (auch Diät), Wäschepflege, Reinigung der Wohnung (Unterhalts- ggf. Grundreinigung).	Geeignete Kräfte		Nicht als alleinige Leistung abrechenbar.	€ XX,XX
5.1	Zuschlag für Versorgung gem. § 37 Abs. 1a SGB V 10 0 B20	Zuschlag für Leistungen gem. § 37 Abs. 1a SGB V nur einmal täglich abzurechnen			Nicht als alleinige Leistung abrechenbar Nicht abrechnungsfähig bei festgestellter Pflegebedürftigkeit nach SGB XI	€ XX,XX

II. Leistungen der Behandlungspflege

Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Bestandteil jeder einzelnen Leistung der häuslichen Krankenpflege und ist daher nicht gesondert verordnungsfähig.

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
6.	<p>Absaugen</p> <p>6.1.</p> <p>01 2 230 02 2 230 03 2 230</p> <p><i>Anleitung:</i> 01 2 390 02 2 390 03 2 390</p> <p>6.2.</p> <p>01 2 242 02 2 242 03 2 242</p> <p><i>Anleitung:</i> 01 2 391 02 2 391 03 2 391</p>	<p>6.1. Absaugen der oberen Luftwege Entfernen von Sekret mittels Sonde und Absauggerät oral (durch den Mund), nasal (durch die Nase) endotracheal (über Endotrachealtubus oder Trachealkanüle/Tracheostoma)</p> <p>6.2. Bronchialtoilette (Bronchiallavage) Therapeutische Spülung der Bronchien bei intubierten/tracheomierten Patienten, z.B. mit physiologischer Kochsalzlösung, ggf. unter Zusatz von Sekretolytika.</p>	<p>6.1 Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in</p> <p>6.2. Einzelfallvereinbarung</p>	<p>6.1. Die Leistung kann vom Arzt nur verordnet werden bei hochgradiger Einschränkung der Fähigkeit zum Abhusten / der bronchialen Selbstreinigungsmechanismen, z. B. bei schwerer Emphysembronchitis, Aids, Mukoviszidose, beatmeten Patienten.</p> <p>6.2. Einzelfallvereinbarung</p>	<p>Das wiederholte Absaugen pro Besuch ist Bestandteil der Leistung und nicht gesondert abrechnungsfähig</p> <p>6.2. Einzelfallvereinbarung</p>	<p>€ XX,XX</p> <p><i>Anleitung:</i> € XX,XX</p> <p>6.2. Einzelfallvereinbarung</p>
7.	<p>Anleitung bei der Behandlungspflege in der Häuslichkeit (gemäß § 37 Abs. 3 SGB V)</p> <p><i>Positionsnummer zu « Anleitung » ist bei der jeweiligen Leistung kursiv aufgeführt</i></p>	<p>Beratung, Anleitung und Kontrolle des Patienten, Angehörigen oder einer anderen Person in der Häuslichkeit bei Unfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen und vorhandenem Lernpotential (z. B. Blutzuckerkontrolle).</p>	<p>Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in</p>	<p>Die anzuleitende Person wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - hinsichtlich einer möglichen Anleitung beraten, - in der Durchführung einer Maßnahme angeleitet bzw. unterstützt und - im Hinblick des Beherrschens einer Maßnahme kontrolliert, um die Maßnahme dauerhaft selbst auszuführen zu können, oder dauerhaft Hilfestellung bei der eigenständigen Durchführung der Maßnahme geben zu können. Dabei ist dem Kenntnisstand der anzuleitenden Person Rechnung zu tragen. <p>Die Anleitung verläuft in folgenden Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einweisung in Patientenvorbereitung und Materialbereitstellung 	<p>Anleitungen sind bis zu 10x abrechnungsfähig.</p> <p>Der Verlauf der Anleitung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der verordnende Arzt soll über den Verlauf der Anleitung informiert werden</p>	<p>Die Anleitung zur Behandlungspflege wird mit einem 30%igen Aufschlag zur angeleiteten Maßnahme vergütet</p>

Anlage 5/5a - Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
				<ul style="list-style-type: none"> - Praxisanleitung (Zeigen und Erklären) - Eigenständige Durchführung unter Kontrolle (Üben und erklären lassen) 		
8.	Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung des (Intensivpflege) 01 2 238 02 2 238 03 2 238	Einzelfallvereinbarung Anpassung und Überprüfung der Einstellungen des Beatmungsgerätes an Vitalparameter (z.B. Atemgase, Herzfrequenz, Blutdruck) auf Anordnung des Arztes bei beatmungspflichtigen Erkrankungen. Überprüfung der Funktion des Beatmungsgerätes, Austausch bestimmter Teile des Gerätes (z.B. Beatmungsschläuche, Kaskaden, O2-Zellen)	Einzelfallvereinbarung	Der Anspruch besteht für Versicherte, die einen punktuellen Unterstützungsbedarf im Umgang mit dem Beatmungsgerät haben und bei denen die Voraussetzungen für die außerklinische Intensivpflege nicht gegeben sind. Bei Versicherten mit einem Anspruch nach § 37c SGB V erfolgt die Leistungserbringung auf der Grundlage der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V. Einzelfallvereinbarung	Einzelfallvereinbarung	Einzelfallvereinbarung
9.	Blasenspülung 01 2 241 02 2 241 03 2 241 <i>Anleitung:</i> 01 2 448 02 2 448 03 2 448	Einbringen einer Lösung unter sterilen Kautelen mittels Blasenspritze oder Spülsystem durch einen Dauerkatheter in die Harnblase, Beurteilen der Spülflüssigkeit.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	Blasenspülungen sind nur verordnungsfähig bei durchflussbehinderten Dauerkathetern infolge Pyurie oder Blutkoageln.	I. d. R. bis zu 3 Tage abrechnungsfähig. Bei Blasenspülungen sind Blaseninstillationen (Nr. 20) Bestandteil der Leistung und nicht gesondert abrechnungsfähig.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
10.	Blutdruckmessung 01 2 201 02 2 201 03 2 201 <i>Anleitung:</i> 01 2 331 02 2 331 03 2 331	Die Blutdruckmessung ist die Ermittlung des Druckes des strömenden Blutes in den Arterien mittels Blutdruckmessgerät. Bei Erst- und Neueinstellung eines Hypertonus Die Messung des Blutdrucks erfolgt generell am Oberarm mittels eines manuellen Blutdruckgerätes In begründeten medizinischen Ausnahmefällen ist die Messung am Handgelenk möglich.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA, Sonstiges Personal, HKP-Assistenzkraft	24-h-Blutdruckmessungen mittels Dauermessgerät sind keine Leistung der häuslichen Krankenpflege. Die Häufigkeit der Blutdruckmessung erfolgt nach Maßgabe des ärztlichen Behandlungsplanes in Abhängigkeit der ärztlich verordneten Medikamententherapie.	Die Blutdruckmessung ist i.d.R. bis zu 7 Tagen und nur 1x pro Besuch abrechnungsfähig.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
11.	Blutzuckermessung	Ermittlung und Bewertung des Blutzuckergehaltes des kapillaren Blutes mittels Testgerät (z. B. Glucometer)	Nur bei Patienten mit <ul style="list-style-type: none"> - einer so hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit, dass es ihnen unmöglich ist, das kapillare Blut zu entnehmen, auf den Teststreifen zu bringen und das Messergebnis abzulesen oder - einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie das kapillare Blut nicht entnehmen und auf den Teststreifen bringen können oder 			

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
				<ul style="list-style-type: none"> - einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, das kapillare Blut entnehmen und auf den Teststreifen bringen zu können (z. B. moribunde Patienten) oder - einer so starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit und Realitätsverlust, dass die Compliance bei der Diagnostik nicht sichergestellt ist oder - entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder Selbstständig durchzuführen <p>Dies muß aus der Verordnung hervorgehen. Routinemäßige Dauermessungen sind nur zur Fortsetzung der sog. Intensivierten Insulintherapie verordnungsfähig. Bei der Folgeverordnung ist durch den Arzt der HbA 1c – Wert zu berücksichtigen.</p>		
	<p>bei Erst- und Neueinstellung eines Diabetes</p> <p>01 2 240 02 2 240 03 2 240</p> <p><u>Anleitung:</u> 01 2 372 02 2 372 03 2 372</p>	<p>bei Erst- und Neueinstellung eines Diabetes (insulin- oder tablettentpflichtig)</p>	<p>Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA</p>	<p>Der Verlauf der Erst- und Neueinstellung ist in der Pflegedokumentation zu dokumentieren.</p> <p>Verlaufsprotokolle sind immer zu führen und dem Arzt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Häufigkeit der Blutzuckermessung erfolgt nach Maßgabe des ärztlichen Behandlungsplans in Abhängigkeit der ärztlich verordneten Medikamententherapie.</p>	<p>Messungen zur Erst- und Neueinstellung sind bis zu 4 Wochen und bis zu 3x täglich abrechnungsfähig.</p> <p>Für verordnete und von der Kasse zur Abrechnung genehmigte Messungen sind Teststreifen/ Teststäbchen in der Vergütung enthalten und abgegolten und somit vom Pflegedienst zu stellen.</p>	<p>€ XX,XX</p> <p><u>Anleitung:</u> € XX,XX</p>
<p>11a.</p>	<p>Interstitielle Glukosemessung</p> <p>01 2 C24 02 2 C24 03 2 C24</p>	<p>bei Durchführung einer intensivierten Insulintherapie</p> <p>Ermittlung und Bewertung des interstitiellen Glukosegehalts mittels Testgerät</p>	<p>Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA</p>	<p>Die Leistung ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer so hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit, dass es ihnen unmöglich ist, die Messung selbst vorzunehmen oder das Messergebnis abzulesen oder den Sensor zu wechseln oder die Kalibrierung durchzuführen oder - einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die Messung nicht selbst vornehmen, das Messergebnis nicht selbst ablesen, den Sensor nicht selbst wechseln oder die Kalibrierung nicht selbst durchführen können oder - einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, um die Messung 		<p>€ XX,XX</p>

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
				<p>selbst vorzunehmen oder das Messergebnis abzulesen oder den Sensor zu wechseln oder die Kalibrierung durchzuführen oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, so dass sie nicht in der Lage sind, die Messung selbst vorzunehmen oder das Messergebnis abzulesen oder den Sensor zu wechseln oder die Kalibrierung durchzuführen oder - entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung(en) zu erlernen oder selbständig durchzuführen. <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p> <p>Die Häufigkeit der Glukosemessung erfolgt nach Maßgabe des ärztlichen Behandlungsplans in Abhängigkeit der ärztlich verordneten Medikamententherapie</p>		
12.	<p>Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung</p> <p>01 2 B79 02 2 B79 03 2 B79</p> <p><i>Anleitung:</i> 01 2 B85 02 2 B85 03 2 B85</p>	<p>Ab Dekubitus Grad 1 (nicht wegdrückbare Hautrötung): Positionswechsel in individuell festzulegenden Zeitabständen zur weitestgehend vollständigen Druckentlastung der betroffenen Stelle.</p>	<p>Pflegfachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA, Sontiges Personal, HKP-Assistenzkraft</p>	<p>Ziel ist die Heilung des Dekubitus oder die Vermeidung einer Verschlimmerung. Die Leistung ist ab Dekubitus Grad 1 (nicht wegdrückbare Hautrötung) verordnungsfähig. Sofern eine Wundversorgung notwendig ist, ist die Leistung nur in Kombination mit der Nr. 31 oder Nr. 31a verordnungsfähig. Die Angehörigen oder andere Personen in der Häuslichkeit sollen durch Anleitung (Nr. 7) dazu befähigt werden, soweit möglich die Lagerung selbstständig übernehmen zu können. Vor der Verordnung ist zu prüfen, ob die Lagerung durch Hilfsmittel unterstützt werden kann (Lagerungshilfen und Hilfsmittel gegen Dekubitus). Bei der Verordnung ist die Lokalisation, Länge, Breite, Tiefe und soweit möglich der Grad des Dekubitus anzugeben. Die bereits vorhandene technische Ausstattung oder vorhandene Hilfsmittel zur Druckentlastung sind soweit bekannt auf der Verordnung zu nennen.</p>	<p>Dekubitus Grad 1: Erstverordnung sowie Folgeverordnungen für jeweils bis zu 7 Tage. Ab Dekubitus Grad 2: Erstverordnung sowie Folgeverordnungen jeweils bis zu 4 Wochen.</p>	<p>€ XX,XX</p> <p><i>Anleitung:</i> € XX,XX</p>

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
				Der Positionswechsel ist durch den Pflegedienst in der Dokumentation festzuhalten (insbesondere Zeiten, Lagerungspositionen). Vor der Folgeverordnung hat die Ärztin oder der Arzt den dokumentierten Positionswechsel sowie gegebenenfalls das Wundprotokoll, gegebenenfalls die Fotodokumentation (siehe Nr. 31 und 31a) und weitere Informationen aus der Pflegedokumentation auszuwerten und prognostisch einzuschätzen, ob die Leistung erfolgreich ist, gegebenenfalls angepasst werden muss und unter ambulanten Bedingungen zum Ziel führen kann.		
13.	Drainagen, überprüfen von -, Versorgen 01 2 524 02 2 524 03 2 524 <i>Anleitung:</i> 01 2 394 02 2 394 03 2 394	Überprüfen von Lage, Sekretfluss sowie von Läsionen, Wechseln des Sekretbehälters. Versorgung und Überprüfung von Drainagen, die der Ableitung von Sekreten wie Blut serösen Flüssigkeitsansammlungen, Eiter aus Gelenken Körper- und Wundhöhlen dienen.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	inklusive Spülungen und Instillationen (Nr. 20)	Nur vergütungsfähig, wenn kein Verband (Nr. 31) abgerechnet wurde. 1-2x tägl.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
14.1	14.1 Einlauf/ digitale Enddarmausräumung Einlauf: 01 2 247 02 2 247 03 2 247 <i>Anleitung:</i> 01 2 332 02 2 332 03 2 332 Digitale Enddarmausräumung: 01 2 315 02 2 315 03 2 315	14.1 Einlauf bei Obstipation, die nicht anders zu behandeln ist. Der Einlauf beinhaltet das Einbringen von Flüssigkeiten in den Enddarm zwecks Darmentleerung. Dazu gehört die damit ggf. verbundene digitale Ausräumung.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	Das dafür erforderliche Mittel ist nicht zu Lasten der GKV verordnungsfähig. Ausnahme: bei Tumorleiden, bei Megakolon, bei Divertikulose, bei Divertikulitis, bei neurogenen Darmlähmungen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, vor diagnostischen Eingriffen.	Einlauf bis zu 2x wöchentlich, die digitale Enddarmausräumung als einmalige Leistung abrechnungsfähig. Das Abführzäpfchen ist unter Medigabe (Nr.26) verordnungs- und abrechnungsfähig. Neben der digitalen Enddarmausräumung ist Hilfe bei Ausscheidungen (Pflegesachleistung nach dem SGB XI) nicht abrechnungsfähig.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	<i>Anleitung:</i> 01 2 445 02 2 445 03 2 445					
14.2	14.2 Klysma/Mikro- klyst Klysma: 01 2 303 02 2 303 03 2 303 <i>Anleitung:</i> 01 2 457 02 2 457 03 2 457 Mikroklyst: 01 2 304 02 2 304 03 2 304 <i>Anleitung:</i> 01 2 458 02 2 458 03 2 458	14.2. Klysma/Mikroklyst bei Obstipation, die nicht anders zu behandeln ist.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familien- pfleger/-in, MFA	Das dafür erforderliche Mittel ist nicht zu Lasten der GKV verordnungsfähig. Ausnahme: bei Tumorleiden, bei Megakolon, bei Divertikulose, bei Divertikulitis, bei neurogenen Darmlähmungen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, vor diagnostischen Eingriffen.	Klysma/Mikroklyst bis zu 2x wöchentlich, Das Abführzäpfchen ist unter Medigabe (Nr.26) verordnungs- und abrechnungsfähig.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
15.	Flüssigkeitsbilanzierung 01 2 249 02 2 249 03 2 249 <i>Anleitung:</i> 01 2 395 02 2 395 03 2 395	Messung der Ein- und Ausfuhr von Flüssigkeiten mit kalibrierten Gefäßen, ggf. inkl. Gewichtskontrolle, ggf. inkl. Messung von Bein- und Bauchumfang.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familien- pfleger/-in, MFA	Sie dient der Kontrolle des Flüssigkeitshaushaltes bei beginnender Dekompensation und ist als eine Leistung abzurechnen. Diese Leistung erstreckt sich jeweils über 24 Stunden und ist als eine Leistung anzusehen. Ergebnisse sind gemäß ärztlichem Behandlungsplan zu würdigen, Verlaufsprotokolle immer zu führen und durch den Arzt auszuwerten. Routinemäßige Flüssigkeitsbilanzen sind nicht abrechnungsfähig.	Sie ist nur gesondert abrechnungsfähig, wenn keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme und/oder beim Ausscheiden erbracht wird. I.d.R. 1x täglich und bis zu 3 Tagen abrechnungsfähig.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
16.	16. Infusionen, i.v. 01 2 439 02 2 439 03 2 439	Wechseln und, erneutes Anhängen der ärztlich verordneten Infusion bei ärztlich gelegtem peripheren oder zentralen i. V. -Zugang	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	Das Führen eines Verlaufsbogens ist erforderlich.	Der ärztlich verordnete Verbandswechsel (Nr. 31) ist Bestandteil der Leistung.	16. € XX,XX

Anlage 5/5a - Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	<i>Anleitung:</i> 01 2 449 02 2 449 03 2 449			Die i. v. Medikamentengabe, die venöse Blutentnahme sowie die arterielle und intrathekale Infusion sind keine Leistungen der häuslichen Krankenpflege.		<i>Anleitung:</i> € XX,XX
16a.	16a.1 Infusion s.c. Legen u. Anhängen 01 2 200 02 2 200 03 2 200 <i>Anleitung:</i> 01 2 599 02 2 599 03 2 599	16a.1 Infusion, s.c. Legen und Anhängen Legen und Anhängen einer ärztlich verordneten s.c. Infusion zur Flüssigkeitssubstitution - Kontrolle von Laufgeschwindigkeit und Füllmenge - Überprüfung der Injektionsstelle beim Anlegen der Infusion auf Zeichen einer Ödembildung, Schwellung oder Rötung	Pflegfachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA	16a.1, 16a.2 und 16a.3 Auf der Verordnung ist der Infusionstyp, die Menge und die Dauer der Infusion anzugeben. Indikation: Mittelschwere Exsikkose bei negativer Flüssigkeitsbilanz (bei akuter Erkrankung oder Verschlimmerung der Erkrankung z.B. bei Fieber, Diarrhoe), mit einhergehendem Unvermögen oralen Ausgleichs oder potenzieller Reversibilität insbesondere bei geriatrischen Patienten. Als Kontraindikationen sind insbesondere zu beachten: - schwere Dehydratation - dekompensierte Herzinsuffizienz - dekompensierte Niereninsuffizienz - Koagulopathien - Kreislaufchock - Langfristiger Flüssigkeitsbedarf - Finale Sterbephase - zur ausschließlichen Erleichterung der Pflege - ungenügende Durchführbarkeit aufgrund der Compliance des Patienten oder der häuslichen Bedingungen in Bezug auf die Infusionstherapie	16a.1, 16a.2 und 16a.3 bis zu 7 Tage Der ärztlich verordnete Verbandswechsel (Nr. 31) ist in den Leistungen jeweils enthalten. Es ist ein Verlaufbogen erforderlich	16a.1 € XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
16a.	16a.2 Infusion s.c. Wechseln 01 2 591 02 2 591 03 2 591	16a.2 Infusion, s.c.; Wechseln Wechseln einer ärztlich verordneten s.c. Infusion zur Flüssigkeitssubstitution - Kontrolle von Laufgeschwindigkeit und Füllmenge - Überprüfung der Injektionsstelle beim Wechseln der Infusion auf Zeichen einer Ödembildung, Schwellung oder Rötung	Pflegfachkräfte, Notfallsanitäter/-in			16a.2 € XX,XX
16a.	16a.3 Infusion s.c. abschließendes Entfernen 01 2 598 02 2 598 03 2 598 <i>Anleitung:</i> 01 2 656 02 2 656 03 2 656	16a.3 Infusion, s.c.; abschließendes Entfernen Abschließendes Entfernen einer ärztlich verordneten s.c. Infusion zur Flüssigkeitssubstitution - Überprüfung der Injektionsstelle beim Wechseln der Infusion auf Zeichen einer Ödembildung, Schwellung oder Rötung	Pflegfachkräfte, Notfallsanitäter/-in			16a.3 € XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
17.	Inhalation 01 2 255 02 2 255 03 2 255	Anwendung von ärztlich verordneten Medikamenten, die mittels verordneter Inhalationshilfen (gemäß Produktgruppe 14 Hilfsmittelverzeichnis) als Aerosol oder als Pulver über die Atemwege inhaliert werden.	Pflegfachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA, Sonstiges Personal, HKP-Assistenzkraft	Dauer und Menge der Dosierung erfolgt streng nach Maßgabe der Verordnung des Präparates. Inhalation ohne Gerät (z. B. Dampfbad) ist keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.	Nur 1x pro Besuch abrechenbar,	€ XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	<i>Anleitung:</i> 01 2 333 02 2 333 03 2 333					<i>Anleitung:</i> € XX,XX
18.	Injektionen, Geben und Richten von - 18.1. i. v.			18.1. Die i.v. Injektion ist eine ärztliche Leistung.		
18.2	18.2.i. m. Injektionen 01 2 325 02 2 325 03 2 325 <i>Anleitung:</i> 01 2 459 02 2 459 03 2 459	18.2. Die i.m. Injektion beinhaltet die Desinfektion der zu punktierenden Hautstelle und das Einbringen von flüssigen Medikamenten mittels Hohnadel in den Körper. Aufziehen, Dosieren und Einbringen von ärztlich verordneten Medikamenten	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	18.2. Dauer und Menge der Dosierung streng nach Maßgabe der Verordnung des Präparates. Werden anstelle einer Injektion mit mehreren mischbaren Arzneimittellösungen bei liegender Kanüle mehrere Injektionen nacheinander ausgeführt, so ist nur eine Injektion abrechnungsfähig. Injektionen an verschiedenen Körperstellen sind nebeneinander abrechnungsfähig.		€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
18.3	18.3. s.c. Injektion – Insulin 01 2 301 02 2 301 03 2 301 <i>Anleitung:</i> 01 2 334 02 2 334 03 2 334	18.3. s. c. Injektionen von Insulin Beim Aufziehen, Dosieren und Einbringen von Insulininjektionen ist vor der Verordnung dieser Leistung zu prüfen, ob eine eigenständige Durchführung mit Hilfe eines optimalen PEN/ Fertigspritze (Selbstapplikationshilfe) - ggf. auch nach Anleitung - möglich ist. Insbesondere bei Insulininjektionen ist vor der Verordnung dieser Leistung zu prüfen, ob eine eigenständige Durchführung mit Hilfe eines optimalen PEN/ Fertigspritze (Selbstapplikationshilfe) - ggf. auch nach Anleitung - möglich ist.	18.3. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA	18.3. und 18.4 Die s.c. Injektion ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit - einer so hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit, dass es ihnen unmöglich ist, die Injektion aufzuziehen, zu dosieren und fachgerecht zu injizieren oder - einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die Injektionen nicht aufziehen, dosieren und fachgerecht injizieren können oder - einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die Injektion aufzuziehen, zu dosieren und fachgerecht zu injizieren (z. B. moribunde Patienten), - einer so starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit und Realitätsverlust, dass die Compliance bei der medikamentösen Therapie nicht sichergestellt ist oder		18.3 € XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
18.4	18.4 s. c. Injektionen - sonstige Medikamente 01 2 324 02 2 324 03 2 324	18.4. Injektionen sind das Einbringen von flüssigen Medikamenten mittels Hohnadel in den Körper. Aufziehen, Dosieren und Einbringen von ärztlich verordneten Medikamenten Insbesondere bei Heparininjektionen ist vor der Verordnung dieser Leistung zu prüfen, ob eine	18.4. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA			18.4 € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	<i>Anleitung:</i> 01 2 335 02 2 335 03 2 335	eigenständige Durchführung mit Hilfe eines optimalen PEN/ Fertigspritze (Selbstapplikationshilfe) - ggf. auch nach Anleitung - möglich ist.		- entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbständig durchzuführen. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.		<i>Anleitung:</i> € XX,XX
19.	Injektionen, Richten von 01 2 311 02 2 311 03 2 311 <i>Anleitung:</i> 01 2 336 02 2 336 03 2 336	Richten von Injektionen zur Selbstapplikation.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA	Das Richten der Injektion ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit einer so hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit, dass es ihnen unmöglich ist, die Medikamente zu unterscheiden oder die Dosis festzulegen. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.	Das Aufziehen von mehreren Spritzen ist im zeitlichen Zusammenhang nur 1x abrechenbar.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
20.	Instillation 01 2 259 02 2 259 03 2 259 <i>Anleitung:</i> 01 2 396 02 2 396 03 2 396	Das tropfenweise Einbringen von ärztlich verordneten flüssigen Medikamenten in den Organismus (Hohlorgane, Körperhöhlen, Körperöffnungen).	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	Abrechnungsfähig als Darm- (z. B. Lokaltheraeutika bei Colitis) oder Blaseninstillation.	Bei Blaseninstillationen sind Blasenpülungen (Nr. 9) Bestandteil der Leistung und nicht gesondert abrechnungsfähig.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
21.	Kälteträger, Auflegen von 01 2 203 02 2 203 03 2 203 <i>Anleitung:</i> 01 2 397 02 2 397 03 2 397	Bei akuten posttraumatischen Zuständen, akuten entzündlichen Gelenkerkrankungen, postoperativen Zuständen. Auflegen eines, ggf. in eine Schutzauflage gewickelten Kälteträgers (z. B. Eisbeutel).	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA	Das Auflegen eines Kälteträgers ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit - einer so hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit, dass es ihnen unmöglich ist, den Kälteträger vorzubereiten oder - einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie den Kälteträger nicht vorbereiten und nicht an den Ort seiner Bestimmung führen können oder - einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, den Kälteträger bereiten und an den Ort seiner Bestimmung bringen zu können (z. B. moribunde Patienten)	Das Auflegen eines Kälteträgers ist i.d.R. nur für 1 – 3 Tage abrechnungsfähig. Die Fixierung des Kälteträgers ist mit der Leistung abgegolten. Das wiederholte Auflegen von Kälteträgern pro Besuch ist Bestandteil der Leistung. Nur 1x pro Besuch abrechnungsfähig.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
				<p>- einer so starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit und Realitätsverlust, dass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder</p> <p>- entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbständig durchzuführen.</p> <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p> <p>Das dafür erforderliche Mittel ist nicht zu Lasten der GKV verordnungsfähig (siehe § 34 SGB V) und vom Pflegedienst nicht zu stellen.</p>		
22.	<p>Katheter, Versorgung eines suprapubischen</p> <p>01 2 313 02 2 313 03 2 313</p> <p><i>Anleitung:</i> 01 2 398 02 2 398 03 2 398</p>	<p>Verbandwechsel der Katheteraustrittsstelle einschließlich Pflasterverband und Reinigung des Katheters, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und Anwendung ärztlich verordneter Medikamente</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Neuanlage - bei Entzündungen mit Läsionen der Haut an der Katheteraustrittsstelle, 	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	<p>Die Abdeckung oder der Wechsel der Abdeckung ist auch ohne Entzündungen mit Läsionen der Haut verordnungsfähig, wenn damit insbesondere durch erhebliche Schädigungen mentaler Funktionen (z. B. Kognition, Gedächtnis, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Orientierung, psychomotorische Unruhe) bedingte gesundheitsgefährdende Handlungen des Patienten an der Katheteraustrittsstelle oder am Katheter wirksam verhindert werden können. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p> <p>Das Abklemmen des Dauerkatheterschlauches zur Erhaltung und Steigerung der Blasenkapazität ist Bestandteil der Leistung.</p>	Nach Neuanlage für bis zu 14 Tage	<p>€ XX,XX</p> <p><i>Anleitung:</i> € XX,XX</p>
23.	<p>Katheterisierung der Harnblase</p> <p>23.1. Dauerkatheterisierung:</p> <p>01 2 527 02 2 527 03 2 527</p>	<p>23.1. Dauerkatheterisierung Einlegen, Entfernen oder Wechseln eines transurethralen Dauerkatheters in die Harnblase zur Ableitung des Urins.</p>	23.1. Plegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	<p>23.1. Die Katheterisierung mit dem Ziel der Restharnbestimmung sowie das Einlegen und Wechseln eines suprapubischen Katheters sind ärztliche Leistungen.</p>	Nicht neben Blasenspülung (Nr. 9) und Instillation (Nr. 20) abrechnungsfähig.	<p>23.1. Dauerkatheterwechsel ist i.d.R. alle 3-4 Wochen abrechnungsfähig.</p> <p>€ XX,XX</p>

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	<i>Anleitung:</i> 01 2 452 02 2 452 03 2 452					<i>Anleitung:</i> € XX,XX
23.	23.2. Schulung Einmalkatheterisierung 01 2 511 02 2 511 03 2 511	23.2. Schulung Einmalkatheterisierung Einbringen eines transurethralen Einmalkatheters in die Harnblase zur Schulung von Patienten in der sachgerechten Anwendung des Einmalkatheters.	23.2. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	23.2. Die Schulungskatheterisierung ist bei Patienten verordnungsfähig, die im Rahmen der vorhergehenden Behandlung nicht ausreichend geschult wurden und die Fähigkeit besitzen, die Selbstkatheterisierung zu erlernen.	23.2. max. 5 Tage	23.2. € XX,XX
23.	23.3. ITEK 01 2 289 02 2 289 03 2 289	23.3. ITEK Intermittierende transurethrale Einmalkatheterisierung (ITEK) bei neurogener Blasenentleerungsstörung oder myogener chronischer Restharnbildung.	23.3. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	23.3. Die intermittierende transurethrale Einmalkatheterisierung ist verordnungsfähig, wenn eine andere Methode der Harnableitung nicht zu besseren Ergebnissen führt bei Patienten, die wegen - einer so erheblichen Einschränkung der Grob- oder Feinmotorik oder - eingeschränkter Sehfähigkeit oder - einer so starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder eines Realitätsverlusts oder - entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit die Katheterisierung nicht erlernen oder nicht selbstständig durchführen können. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.	23.3. Je Einsatz nur 1x abrechnungsfähig.	23.3. € XX,XX
24a	Symptomkontrolle bei Palliativpatient:innen	Gesonderter Ergänzungsvertrag benötigt				
25.	Magensonde, Legen und Wechseln 01 2 265 02 2 265 03 2 265 <i>Anleitung:</i> 01 2 399 02 2 399 03 2 399	Legen und Wechseln einer Verweilsonde durch die Nase / den Mund zur Ableitung des Magensaftes oder zur Sicherstellung der enteralen Ernährung, wenn die normale Nahrungsaufnahme nicht mehr möglich ist.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in			€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
26.	Medikamentengabe (außer Injektion, Infusion, Instillation, Inhalation)	Verabreichen/Eingeben von ärztlich verordneten Medikamenten über den Magen-Darm-Trakt (keine Substanzen zur Mundpflege), die Haut (Medikamentenpflaster), die Nase, die Ohren oder über die Atemwege. (z. B. Tabletten, Tropfen, Salben, Tinkturen, Lösungen, Aerosole, Suppositorien) für vom Arzt bestimmte Zeiträume - Über den Magen-Darm-Trakt (auch Magensonde) - Über die Atemwege - Über die Haut und Schleimhaut Die Ohrensäubung ist eine ärztliche Tätigkeit.	26.1. bis 26.6. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA, Sonstiges Personal, HKP-Assistenzkraft	Die Medikamentengabe ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit - einer so hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit, dass es ihnen unmöglich ist, die Medikamente zu unterscheiden oder die Dosis festzulegen oder - einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die Medikamente nicht an den Ort ihrer Bestimmung führen können oder - einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die Medikamente an den Ort ihrer Bestimmung bringen zu können (z. B. moribunde Patienten) oder - einer so starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit und Realitätsverlust, dass die Compliance bei der medikamentösen Therapie nicht sichergestellt ist oder - entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbständig durchzuführen. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen. Dauer und Menge der Dosierung streng nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung des Präparates. Bei Folgeverordnungen ausführliche ärztliche Begründung.		
	26.1. Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten, 01 2 233 02 2 233 03 2 233 <i>Anleitung:</i> <i>01 2 338</i> <i>02 2 338</i> <i>03 2 338</i>	26.1. Ärztlich verordnete Medikamente zur Verabreichung / Eingeben über den Magen-Darm-Trakt (auch über Magensonde)	Siehe 26.	26.1. Dauer und Menge der Dosierung streng nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung des Präparates	26.1. Die Arzneimittelabgabe nach 26.1. ist nur 1x pro Besuch abrechnungsfähig.	26.1. € XX,XX <i>Anleitung:</i> <i>€ XX,XX</i>

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	26.2. Medikamentengabe als Einreibung 01 2 248 02 2 248 03 2 248 <i>Anleitung:</i> 01 2 401 02 2 401 03 2 401	26.2. → als Einreibung bei akuten posttraumatischen Zuständen, akuten entzündlichen Gelenkerkrankungen, akuten wirbelsäulenbedingten Symptomen, akuten dermatologischen Erkrankungen.	Siehe 26.	26.2. Bei Folgeverordnungen ist die Angabe des Lokalbefundes erforderlich.	26.2. Einreibung nur 1x pro Besuch abrechenbar	26.2. € XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
	26.3. Medikamentengabe zur Behandlung des Mundes 01 2 512 02 2 512 03 2 512 <i>Anleitung:</i> 01 2 403 02 2 403 03 2 403	26.3. → zur Behandlung des Mundes, lokale Behandlung der Mundhöhle und der Lippen mit ärztlich verordneten Medikamenten.	Siehe 26.	26.3. Nur zur Behandlung bei lokalen Infektionen der Mundschleimhaut oder der Lippen (Stomatiden auf Grundlage von Pilz-, Virus- oder bakteriellen Infektionen). Bei Folgeverordnungen ist die Angabe des Lokalbefundes erforderlich.	26.3. Behandlung des Mundes nur 1x pro Besuch abrechenbar, nicht neben Inhalation (Nr. 17) abrechenbar	26.3. € XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
	26.4. Medikamentengabe zur Behandlung des Auges 01 2 234 02 2 234 03 2 234 <i>Anleitung:</i> 01 2 339 02 2 339 03 2 339	26.4. → zur Behandlung des Auges, insbesondere bei Infektionen, Verletzungen, Glaukom, postoperativen Zuständen. - Einbringen von ärztlich verordneten Tropfen (mittels Tropfflasche oder Pipette) oder Salben in den unteren Bindehautsack.	Siehe 26.	26.4. Keine pflegerische Maßnahme bei Hornhautaustrocknung – Hornhautbehandlung mittels künstlicher Tränenflüssigkeit nur nach augenärztlicher Diagnostik. Bei Folgeverordnungen ist die Angabe des Lokalbefundes erforderlich	26.4. Wenn die Behandlung aus der Verordnung eindeutig hervorgeht, kann diese Leistung neben allen anderen Leistungen der Behandlungspflege abgerechnet werden, nur 1x pro Besuch abrechenbar.	26.4. € XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
	26.5. Medikamentengabe über die Haut 01 2 479 02 2 479 03 2 479	26.5. Aufbringen von Medikamentenpflastern	Siehe 26.	26.5. Dauer und Menge der Dosierung streng nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung des Präparates	26.5. Das Aufbringen von Medikamentenpflastern auf die Haut nach 26.5.1. ist nur 1x je Besuch abrechenbar.	26.5. € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	<u>Anleitung:</u> 01 2 483 02 2 483 03 2 483					<u>Anleitung:</u> € XX,XX
	26.6. Medikamentengabe medizinisches Bad 01 2 236 02 2 236 03 2 236 <u>Anleitung:</u> 01 2 402 02 2 402 03 2 402	26.6. Medikamentengabe über die Haut als Bad zur Behandlung von Hautkrankheiten zur Linderung oder Heilung bei dermatologischen Krankheitsbildern	Siehe 26.	26.6. Mit ärztlich verordneten medizinischen Zusätzen	26.6. einschließlich ggf. Nachbehandlung (z.B. Einreibung mit ärztlich verordneten Salben) Das Bad zur Behandlung von Hautkrankheiten nach 26.6.1 ist nur 1x je Besuch abrechenbar.	26.6. € XX,XX <u>Anleitung:</u> € XX,XX
	26.7 Richten von ärztlich verordneten Medikamenten,	26.7 z. B. Tabletten, für vom Arzt bestimmte Zeiträume		26.7 Das Richten der Arzneimittel erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (wöchentlich oder täglich), mit Ausnahme flüssiger Medikamente wie Säfte und Tropfen und umfasst auch die Kontrolle, ob die Medikamente regelmäßig eingenommen wurden.	26.7 Neben dem Richten von ärztlich verordneten Medikamenten ist die Leistung Verabreichen von Medikamenten (Nr. 26.1.) an keinem Tag abrechnungsfähig.	
	26.7.1. 01 2 518 02 2 518 03 2 518 <u>Anleitung:</u> 01 2 899 02 2 899 03 2 899	26.7.1. In einer Wochendosierbox:	26.7.1. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	26.7.1. in einer Wochendosierbox: Das Richten der Wochendosierbox dient der Selbstapplikation. Wird dies abgerechnet und erfolgt in den Folgetagen die Medikamentengabe dennoch durch den Dienst, kann die Medikamentengabe je Einsatz nicht abgerechnet werden und umgekehrt	26.7.1. Wochendosierbox: Die Vergütung erfolgt als Pauschale und ist 1x wöchentlich abrechnungsfähig. Die zeitgleiche Abrechnung einer Tagesdosierbox ist nicht möglich.	26.7.1. € XX,XX <u>Anleitung:</u> € XX,XX
	26.7.2. 01 2 367 02 2 367 03 2 367 <u>Anleitung:</u> 01 2 400 02 2 400 03 2 400	26.7.2. In einer Tagesdosierbox:	26.7.2. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/in, MFA, Sonstiges Personal, HKP-Assistenzkraft	26.7.2. in einer Tagesdosierbox: Das Richten der Tagesdosette dient der Selbstapplikation. Wird dies abgerechnet und erfolgt die Medikamentengabe dennoch durch den Dienst, kann die Medikamentengabe nicht abgerechnet werden und umgekehrt.	26.7.2. Tagesdosierbox: Die Vergütung erfolgt als Pauschale und ist nur 1x täglich abrechnungsfähig. Die zeitgleiche Abrechnung einer Wochendosierbox ist nicht möglich.	26.7.2. € XX,XX <u>Anleitung:</u> € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	26a.1. MRSA-Sanie- rung 03 2 925	26a.1. MRSA-Sanierung 1. Tag Durchführung Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung: - Applikation einer antibakteriellen Nasen-salbe oder eines antiseptischen Gels bis zu 3 x tgl. und/oder - Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung bis zu 3 x tgl. und/oder - Dekontamination von Haut und Haaren mit einer antiseptischen Seife bis zu 2 x tgl. - Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, desinfizieren.	26a 1. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in		26a 1. Die Pauschale ist einmalig für den ersten Tag der MRSA-Sanierung abrechnungsfähig. Mit ihr sind alle an diesem Tag abrechnungsfähigen MRSA-Leistungen nach dieser Vergütungsvereinbarung inklusive der Wegepauschalen abgegolten.	26a.1. € XX,XX
	26a.2. MRSA-Sanierung 03 2 920	26a.2. Durchführung Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung: - Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels bis zu 3 x tgl. und/oder - Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung bis zu 3 x tgl. und/oder - Dekontamination von Haut und Haaren mit einer antiseptischen Seife bis zu 2 x tgl.	26 a 2. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	26a 2. Dauer nach Maßgabe des ärztlichen Sanierungsplans (5-7 Tage)	26 a 2. Die Pauschale ist ab dem zweiten Behandlungstag einmal täglich abrechenbar, sofern mindestens eine der unter dieser Ziffer genannten MRSA-Leistungen erbracht wurde. Mit ihr sind alle an diesem Tag unter dieser Ziffer abrechnungsfähigen MRSA-Leistungen inklusive der Wegepauschalen abgegolten.	26a.2. € XX,XX
	26a.3. 03 2 918	Pos. 26a.3. Durchführung Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung sofern kein Leistungsanspruch nach SGB XI besteht: - Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben; täglich wechseln und - Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren.	26a 3. Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	26a 3 Dauer nach Maßgabe des ärztlichen Sanierungsplans (5-7 Tage)	26a 3 Abrechenbar sofern kein Leistungsanspruch nach SGB XI besteht. Die Pauschale ist ab dem zweiten Behandlungstag einmal täglich abrechenbar, sofern die unter dieser Ziffer genannten MRSA-Leistungen erbracht wurden. Mit ihr sind alle an diesem Tag unter dieser Ziffer abrechnungsfähigen MRSA-Leistungen, inklusive der Wegepauschalen, abgegolten.	Pos. 26a.3. € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	26a.4. 03 2 922	26a.4. MRSA-Zuschlag bei erforderlichem hygienischem Mehraufwand je Einsatz		26a.4. Der MRSA-Zuschlag wird gewährt, soweit aufgrund des Krankheitsbildes eines Versicherten spezielle, über Standardhygienemaßnahmen wie Einmalhandschuhe (unsteril) und Einmalschürzen hinausgehende Schutzkleidung notwendig ist. Die aktuelle Besiedelung mit entsprechenden Erregern muss auf der ärztlichen Verordnung vermerkt sein.	26a.4. maximal bis zu 3 x täglich abrechenbar	26 a.4. € XX,XX
27.	Perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG), Versorgung bei 01 2 309 02 2 309 03 2 309 <i>Anleitung:</i> 01 2 404 02 2 404 03 2 404	Wechsel der Schutzauflage bei PEG, Kontrolle der Fixierung und Durchgängigkeit, einschließlich Reinigung der Sonde, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung, und Anwendung ärztlich verordneter Medikamente.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in			€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
28.	Stomabehandlung 01 2 276 02 2 276 03 2 276 <i>Anleitung:</i> 01 2 405 02 2 405 03 2 405	Desinfektion der Wunde, Wundversorgung, Behandlung mit ärztlich verordneten Medikamenten, Verbandwechsel, Reinigung und Pflege von künstlich geschaffenen Ausgängen (z.B. Urostoma, Anus-Praeter) bei akuten entzündlichen Veränderungen mit Läsionen der Haut.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in		Der das Stoma betreffende Verbandwechsel (Nr. 31) ist Bestandteil der Leistung. Das Tracheostoma ist ausschließlich unter der Nr. 29 abrechnungsfähig	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
29.	Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der 01 2 435 02 2 435 03 2 435 <i>Anleitung:</i> 01 2 464 02 2 464 03 2 464	Herausnahme der liegenden Trachealkanüle, Reinigung und Pflege, ggf. Behandlung des Stomas, Einsetzen und Fixieren der neuen Trachealkanüle, Reinigung der entnommenen Trachealkanüle.	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	Der Wechsel einer Trachealkanüle umfasst auch den Wechsel einer Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle und umgekehrt. Siehe Absaugen (Nr. 6)	Der das Tracheostoma betreffende, Verbandwechsel (Nr. 31) ist Bestandteil der Leistung.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
30.	Venenkatheter, Pflege des zentralen 01 2 319 02 2 319 03 2 319 <i>Anleitung:</i> 01 2 406 02 2 406 03 2 406	Verbandwechsel der Punktionsstelle grundsätzlich mit Transparentverband, Verbandwechsel des zentralen Venenkatheters Ggf. inklusive notwendiger Spülung des Zugangs	Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in		mit Transparentverband 1 bis 2x pro Woche abrechnungsfähig. Die notwendige Inspektion der Punktionsstelle ist Bestandteil dieser Leistung.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
31.	31.1 Wundversorgung einer akuten Wunde 03 2 B80 <i>Anleitung:</i> 01 2 407 02 2 407 03 2 407	31.1 Anlegen und Wechseln von Wundverbänden, Wundheilungskontrolle, Desinfektion und Reinigung (auch Wundreinigungsbad), Spülen von Wundfisteln, Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen. Die Behandlung wird fortlaufend auf einer aussagekräftigen Wunddokumentation festgehalten. Diese soll Lokalisation, Größe, Wundphase und Behandlung der einzelnen Wunde enthalten. Wundschnellverbände (z.B. Heftpflaster, Abpolsterungen, Sprühverband) sind keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.	31.1 Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in	31.1 Lokalisation und Wundbefund müssen aus der Verordnung hervorgehen. Das Überprüfen von Drainagen ist Bestandteil der Leistung und ist nicht gesondert vergütungsfähig. Bestandteil der Leistung und somit nicht gesondert verordnungsfähig ist die bedarfsweise Anleitung zu krankheits- und wundspezifischen Maßnahmen, insbesondere der Druckentlastung und Bewegungsförderung, sowie zum Umgang mit wund- und therapiebedingten Beeinträchtigungen, insbesondere Schmerzen, Wundgeruch und Kompression. Vor der Folgeverordnung hat die Ärztin oder der Arzt gegebenenfalls den dokumentierten Positionswechsel (Nr. 12) sowie die Wunddokumentation, gegebenenfalls die Fotodokumentation und weitere Informationen aus der Pflegedokumentation auszuwerten und prognostisch einzuschätzen, ob die Therapie erfolgreich ist, gegebenenfalls angepasst werden muss und unter ambulanten Bedingungen zum Ziel führen kann. Durch den Leistungserbringer ist eine Wunddokumentation (z.B. Wundart, Gewebeart, Länge, Breite und Tiefe der Wunde, Wundtaschen, Exsudat, Geruch, Wundrand, Wundumgebung, Schmerzen, Entzündungszeichen) und gegebenenfalls	31.1 Verbände von Wunden, deren räumliche Entfernung voneinander nach med. Erkenntnissen einen jeweils gesonderten Verband begründen, sind nebeneinander abrechenbar. Erstverordnung sowie Folgeverordnungen jeweils bis zu 4 Wochen.	€ XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
	<i>Anleitung:</i> 01 2 378 02 2 378 03 2 378					<i>Anleitung:</i> € XX,XX
31.	31.7 Anlegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden 01 2 323 02 2 323 03 2 323 <i>Anleitung:</i> 01 2 410 02 2 410 03 2 410	31.7 Zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke, z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss	31.7 Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in		Bis zu 2 Wochen jeweils 1x täglich abrechenbar	31.7 € XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX
31d	31d.1 Anlegen von ärztlich verordnete Bandagen und Orthesen 01 2 C13 02 2 C13 03 2 C13 <i>Anleitung:</i> 01 2 C16 02 2 C16 03 2 C16	31d.1 im Rahmen der Krankenbehandlung	31d.1 Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA, Sonstiges Personal, HKP-Assistenzkraft	31d.1 Das Anlegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist nur verordnungsfähig bei Patientin-nen und Patienten mit – einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht anlegen können oder – einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen selbstständig anzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder – einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder – entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen. Das Anlegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen zum Ausgleich	31d.1 jeweils 1 x täglich Stützkorsett: Jeweils 1 bis 2 x täglich	31d.1 € XX,XX <i>Anleitung:</i> € XX,XX

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
				<p>von Behinderungen (bei chronischen, therapeutisch ansonsten nicht mehr angehenden Schädigungen, die zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Aktivitäten führen), sind keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.</p> <p>Sind die Bandagen und Orthesen nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen, ist das Anlegen keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.</p> <p>Das Anlegen von Bandagen und Orthesen aus prophylaktischen Gründen ist keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.</p>		
31d	<p>31d.2 Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen</p> <p>01 2 C14 02 2 C14 03 2 C14</p> <p><i>Anleitung:</i> 01 2 C17 02 2 C17 03 2 C17</p>	<p>31d.2 im Rahmen der Krankenbehandlung</p>	<p>31d.2 Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter/-in, GPA, KPH, APH, Haus- und Familienpfleger/-in, MFA, Sonstiges Personal, HKP-Assistenzkraft</p>	<p>31d.2 Das Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist nur verordnungsfähig bei Patientin-nen und Patienten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht ablegen können oder - einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen selbstständig abzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder - einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder - entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen. <p>Das Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen zum Ausgleich von Behinderungen (bei chronischen, the-</p>	<p>31d.2 jeweils 1 x täglich</p> <p>Stützkorsett: Jeweils 1 bis 2 x täglich</p>	<p>31d.2 € XX,XX</p> <p><i>Anleitung:</i> € XX,XX</p>

Anlage 5/5a - Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Nr.	Leistung	Beschreibung	Qualifikation	Bemerkungen	Abgrenzung Vergütung	Vergütung
				<p>rapeutisch ansonsten nicht mehr angehbaren Schädigungen, die zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Aktivitäten führen), sind keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.</p> <p>Sind die Bandagen und Orthesen nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen, ist das Ablegen keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.</p> <p>Das Ablegen von Bandagen und Orthesen aus prophylaktischen Gründen ist keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.</p>		

Wegepauschale 01 2 706 02 2 706 03 2 706 10 2 706 11 2 706	Je Hausbesuch		Bei solitärer Behandlungspflege ist immer die 03 abzurechnen, bei allen anderen Leistungen, auch in Kombination mit Behandlungspflege, die 01, 02, 10 oder 11.		€ XX,XX
Wegepauschale 01 2 702 02 2 702 03 2 702 10 2 706 11 2 706	Je Hausbesuch		Bei Erbringung von Leistungen für mehrere Versicherte in einer Einrichtung des Betreuten Wohnens oder bei mehreren Patienten in einem Haushalt, Abrechnung je Patient Bei solitärer Behandlungspflege ist immer die 03 abzurechnen, bei allen anderen Leistungen, auch in Kombination mit Behandlungspflege, die 01, 02, 10 oder 11.		€ XX,XX
Wegepauschale 01 2 713 02 2 713 03 2 713 10 2 706 11 2 706	Je Hausbesuch		Bei Erbringung von Leistungen nach § 37 Abs. 2 SGB V und § 36 SGB XI anlässlich eines Hausbesuchs Bei solitärer Behandlungspflege ist immer die 03 abzurechnen, bei allen anderen Leistungen, auch in Kombination mit Behandlungspflege, die 01, 02, 10 oder 11.		€ XX,XX

Qualifikationen:

1. Pflegefachkraft

Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen

Nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) dürfen „Krankenschwestern“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwestern“ und „Kinderkrankenpfleger“ ihre Berufsbezeichnung weiterführen. Sie entspricht der Führung der Berufserlaubnis der „Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen“

Pflegefachfrau/-mann/-person gem. Pflegeberufegesetz (PflBG)

Altenpfleger/-innen

Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) vom 17.11.2000, Bekanntmachung vom 25.08.2003 oder mit einer Ausbildung nach Landesrecht

2. Notfallsanitäter nach dem NotSanG mit 3-jähriger Berufsausbildung

3. GPA – Gesundheits- und Pflegeassistenten (gem. Hamburgischem Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen mit zweijähriger Ausbildung)

4. KPH – Krankenpflegehelfer/-innen (zweijährig examiniert mit staatlicher Anerkennung)

5. APH – Altenpflegehelfer/-innen (mit staatlicher Anerkennung)

6. Haus- und Familienpfleger/-innen (gem. Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege (APO-HFP Hamburg oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung).

7. MFA – Medizinische Fachangestellte/-r (Arzthelfer/-in)

8. Sonstiges Personal – Als sonstiges Personal können für die Leistungen nach den Ziffern 10, 12, 17, 26.1.bis 26.6 sowie, 31.3, 31.4., 31.5 und 31.6, 31d.1 und 31d.2 eingesetzt werden:

- **Hebamme**
- **Pflegefachfrau/-mann/-person ab dem 3. Ausbildungsjahr**
- **staatlich anerkannte Familienpfleger/-in,**
- **Rettungssanitäter/-in/ Rettungsassistent:in**
- **Apotheker**, sofern Sie aufgrund der vertraglichen Grundlage (§132a Abs. 4 SGB V bis 31.03.2024) zur Leistungserbringung berechtigt waren.

Ebenfalls dazu zählen nach Rücksprache und Zustimmung der zuständigen Stelle Personen mit nach Inhalt und Umfang vergleichbaren Berufsausbildungen.

9. HKP-Assistenzkräfte – Für folgende in dieser Anlage aufgeführten Behandlungspflegeleistungen kann die Leistungserbringung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes mit einer abweichenden Mindestqualifikation als HKP-Assistenzkräfte erfolgen:

Nr. Leistung - Leistungsbeschreibung/Kurzfassung (maßgebend ist der Inhalt der HKP-Richtlinie)

- 10 Blutdruckmessung
- 12 Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung
- 17 Inhalation
- 26.1 bis 26.6 Medikamentengabe (außer Injektionen, Infusionen, Instillationen)
- 26.7.2 Richten von ärztlich verordneten Medikamenten in einer Tagesdosierbox
- 31.3 Abnehmen eines Kompressionsverbandes
- 31.4 Anziehen Kompressionsstrümpfe/Strumpfhose Kl. I
- 31.5 Anziehen Kompressionsstrümpfe/Strumpfhose Kl. II-IV
- 31.6 Ausziehen Kompressionsstrümpfe/Strumpfhose Kl. I-IV
- 31d.1 Anlegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen
- 31d.2 Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen

Die Anlage 6 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für die in der Anlage 6 beschriebenen Leistungen, die durch HKP-Assistenzkräfte erbracht werden, darf der Anteil 25 % der vom Pflegedienst erbrachten HKP-Leistungen je Monat nicht überschreiten.

Das hier unter Ziff. 9 beschriebene Verfahren wird von beiden Vertragsparteien in zukünftigen Verhandlungen sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Höhe der Quotierung bei Bedarf erneut bewertet.

Auszug aus dem Bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe (Stand: 06.11.2023)

1. Aufbau des Schlüssels:

Stelle 1 + 2 = Gesetzliche Leistungsgrundlage

Stelle 3 = Art der Versorgung

Stelle 4 - 6 = Art der Leistung

2. Schlüsselinhalt:

2.1 Gesetzliche Leistungsgrundlage

1. und 2. Stelle

- 01 Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V (Regelleistung) bis zu 4 Wochen
- 02 Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 1 Satz 5 SGB V (Ermessensleistung) über 4 Wochen
- 03 Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V
- 04 Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 Satz 4 SGB V
- 05 Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 1 SGB V
- 06 Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 2 SGB V
- 07 Häusliche Pflege nach § 24g SGB V (neu durch PNG)
- 08 Haushaltshilfe nach § 24h SGB V (neu durch PNG)
- 09 Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V (gültig bis 30.10.2023)
- 10 Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V (Regelleistung) bis zu 4 Wochen
- 11 Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V (Ermessensleistung) über 4 Wochen
- 12 nicht besetzt
- 13 Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 Satz 8 SGB V (gültig ab 01.01.2017, gültig bis 30.10.2023)
- 14 Ergänzender HKP-Anspruch § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V/ Finanzierungsbestandteile aus SGBXI (gültig bis 30.10.2023)
- 15* Außerklinische Intensivpflege nach § 37c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V
- 16* Außerklinische Intensivpflege nach § 37c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V
- 17* Außerklinische Intensivpflege nach § 37c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V
- 18* Außerklinische Intensivpflege nach § 37c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V
- 19* Außerklinische Intensivpflege nach § 37c Abs. 3 Satz 2 SGB V
- 20* Außerklinische Intensivpflege nach § 37c Abs. 3 Satz 3 SGB V (Satzungsleistung)
* gültig ab 01.01.2023

2.2 Art der Versorgung

3. Stelle

- 1 Grundpflege
- 2 Behandlungspflege
- 3 Hauswirtschaftliche Versorgung
- 4 Kombi aus Grund-/Behandlungspflege/hauswirtschaftlicher Versorgung
- 5 Hauptberufliche Haushaltshilfe mit staatl. Anerkennung
- 6 Hauptberufliche Haushaltshilfe ohne staatl. Anerkennung
- 7 Nebenberufliche Haushaltshilfe mit staatl. Anerkennung
- 8 Nebenberufliche Haushaltshilfe ohne staatl. Anerkennung
- 9 Kombi aus Grund- und Behandlungspflege
- 0 Kombi aus Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung

Die in der Spalte „**Vergütung**“ aufgeführten Preise gelten für die Zeit 01.04.2024 bis 31.12.2024 als vereinbart. Sie gelten danach solange weiter, bis neue Preise vereinbart werden.

Dieser Teil der Anlage **5/5a** gilt als Vergütungsregelung i. S. des § 28 Abs. 1 des Vertrages. Es bedarf keiner Kündigung der Anlage **5/5a** oder Teilen davon, um eine neue Preisvereinbarung zu schließen.

Hamburg, den

UNTERSCHRIFTENLEISTE BEI ANLAGE 5

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Hamburg e. V.

Caritasverband für das Erzbistum
Hamburg e. V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Hamburg e. V.

Diakonisches Werk Hamburg
Landesverband der Inneren Mission e. V.

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Hamburg e. V.

AOK Rheinland / Hamburg
- Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORDWEST,
(für die Betriebskrankenkassen, die diesem
Vertrag beigetreten sind)
Zugleich für die SVLFG als LKK

Knappschaft
Regionaldirektion Nord, Hamburg

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Hamburg

UNTERSCHRIFTENLEISTE BEI ANLAGE 5a

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e. V., Landesgeschäftsstelle Hamburg

Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen e. V.

AOK Rheinland / Hamburg
- Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORDWEST,
(für die Betriebskrankenkassen, die diesem
Vertrag beigetreten sind)
Zugleich für die SVLFG als LKK

Knappschaft
Regionaldirektion Nord, Hamburg

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Hamburg